



Nîmme - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 51.

19. Dezember 1852.

Bekanntmachung.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1852/53
betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß nach hoher Regierungsentschließung vom 8. l. Mts.
der definitive Winterbiersatz für 1852/53 vom Ganter
auf 4 fr. festgesetzt wurde, wozu den Schenkwirthen und
Bräuhausbesitzer, diesen aber nur bezüglich des in den
Rech- und Wirtschaftssokalkstraten an Gäste in minuto
abgegebenen Bieres ein beizuschlagender Schenkpreis
von 2 pf. per Maß zu rechnen ist, sohin 4 fr. 2 pf.
per Maß.

Dieser Tarif ist in allen öffentlichen Gast- und
Schenkwirthen anzuhängen, und von dem Magistrat
und sämtlichen Gemeindeverwaltungen darüber zu
wachen, daß nur gesundes und tarifmäßiges Bier ver-
leitet gegeben und der Tarif genau eingehalten werde.

Nîmme den 13. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nîmme.

Wîmme.

An den Magistrat der Stadt Nîmme und den
sämtlichen Gemeindeverwaltungen.

Im Benehmen mit dem kgl. Brandversicherungs-
Inspector, und nach Einvernahme des Brandversiche-
rungs-Ausschusses der Stadt Nîmme wurden für den
hiesigen Untbezirk als Brandversicherungs-Paratoren

der Maurermeister Kaver Baumeister und der
Werkführer der Zimmermeisterwitwe Lesli Schreiner-
meister Johann Settele aufgestellt und verpflichtet.

Diese allein sind fortan zur Abschätzung von
Gebäuden behufs der neuen Einverleibung oder der
Erhöhung der Versicherungssumme befugt.

Jede Schätzung ist in Zukunft dem Magistrat
oder der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

Die Schätzung ist sofort 8 Tage lang öffentlich
im Gemeindehause aufzulegen, oder an der Gemeinde-
tabelle anzuhängen.

Während dieser Zeit können sowohl von dem
Brandversicherungsausschusse als auch von dem Ver-
sicherten, oder den Nachbarn etc. allenfallsige Einwen-
dungen entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich
bei der Lokalpolizeibehörde angebracht werden.

Werden Einwendungen vorgebracht, so ist dieses
auf der Schätzung in folgender Weise zu bemerken:

„Gegen diese Schätzung sind innerhalb des Ter-
mines Einwendungen angebracht worden
von

am
Magistrat (Gemeindeverwaltung)“

Die Einwendungen selbst sind unmittelbar an das
kgl. Landgericht zu senden.

Werden keine Einwendungen vorgebracht, so ist
auf der Schätzungstabelle zu bemerken:

„Diese Schätzung ist acht Tage lang zu Jeder-

„manns Einsicht offen gelegen, und es ist keine
„Erinnerung angebracht worden.

am ten

Magistrat (oder Gemeindeverwaltung).“

Sowohl in dem einem wie dem andern Falle ist
hierauf die Schätzungstabelle dem Eigenthümer der
Gebäude zu behändigen, welcher sie sofort dem k. Land-
gerichte vorzulegen hat.

Gegenwärtige Bestimmung ist in allen Gemeinden
öffentlich bekannt zu machen, und wie geschehen, in
dem Register über verkündete Gesetze einzutragen.

Nischach den 11. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Wegen des bei Steining, Ortsgemeinde Steinred
in Oesterreich, aufgefundenen männlichen Leichnams
(Kreis-Intelligenzblatt vom laufenden Jahre Nr. 69
Seite 274), dann der bei Earmingstein in der Donau
aufgefundenen Leiche (Kreis-Intelligenzblatt S. 2756)
sind in den Gemeinden unversüßlich Nachforschungen
zu pflegen, und allenfallsige Resultate binnen 8 Ta-
gen anzuzeigen.

Behlangeigen sind erlassen.

Nischach den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An
sämmtl. Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen.

Stiftungsbauten, hier insbesondere innere
Einrichtung und Ausschmückung derselben
betr.

Sämmtliche Stiftungs- und Gemeinde-Verwal-
tungen werden auf die Ausschreibung der k. Regierung
vom 21. v. Mts. im Kreis-Int.-Bl. Seite 2615 im
rubrizirten Betreffe zur genauesten Darnachachtung mit
dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß über die Be-
sorgung strengstens gewacht werden wird.

Nischach den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Verneindung des Zinks zu
Kaminrohren betr.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschliessung vom
20. Oktober 1852 (Kreis-Int.-Blatt 1852 S. 2508)
ist die Anwendung des Zinks zu Kaminröhren und
zu innern Kaminrohren, wie zur äußern Verkleidung
derselben verboten, was hiemit zur Darnachachtung
bekannt gemacht wird.

Nischach den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtl. Gemeinde-Verwaltungen.

Den Vollzug des Forstgesetzes
betr.

Das Ausschreiben der k. Regierung vom 25. v.
Mts. im rubrizirten Betreffe, resp. wegen Entwendung
an aufgearbeitetem Holze und geschälten Bohren
(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 68 Seite 2691) ist unges-
sämmt in allen Gemeinden zu verkünden, und bei Ver-
meidung einer Strafe von fl. in dem Register über
verkündete Gesetze einzutragen.

Zugleich werden die Lokalpolizei-Behörden unter
Hinweisung auf das weitere Ausschreiben der k. Re-
gierung vom nämlichen Datum im Betreffe des Forst-
handbuchs (Kreis-Intelligenzblatt Seite 2692) beauf-
tragt, sämmtliche Waldbesitzer hierauf aufmerksam zu
machen, für das von den Gemeinden und Stiftungen
aufgestellte Forstpersonal selbst aber dieses Handbuch
alsbald anzuschaffen.

Nischach den 10. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Dem Wirthsohn Alois Maier von Anwalting,
dann den Dienstknechten Mathias Hacker und Michael
Rehemaier von dort, ist der Besuch der Wirthshäuser
im Landgerichtsbezirke Nischach auf die Dauer eines
halben Jahres verboten.

Der Magistrat der Stadt Michach und die Vertreter sämtlicher Gemeinden haben diese Entscheidung den Wirthen ihres Gemeindebezirktes unter Erinnerung an die landgerichtliche Bekanntmachung vom 1. Oktober 1852 Nr. 1 zu eröffnen, für die Anheftung jener in den Wirthshäusern zu sorgen, und im Falle vorkommender Uebertretungen alsbaldige Anzeige zu erstatten.

Michach den 3. Dezember 1852.

Königl. Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Definitiven Winterbierfag pro 1852/53 betreffend.

Der definitive Winterbierfag für 1852/53 beträgt nach hoher Regierungs-Einschließung vom 8. d. Mts. für den diesseitigen Bezirk:

Ganterpreis 4 Kreuzer 1 Pfening,

Ehrentpreis 4 Kreuzer 3 Pfeninge,

und für die Stadt Friedberg mit Einrechnung des Lokalmalzaufschlages 5 kr. per Maß.

Sammtliche Gemeindevorsteher werden beauftragt, für genaue Einhaltung des Satzes und für gute Qualität des Bieres Sorge zu tragen. Allenfällige Contravenienten sind sogleich zur Anzeige zu bringen. — Obiger Bierfag ist bereits in allen Landwirthshäusern angeschlagen.

Friedberg den 16. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Dienstag den 28. d. i. d. d. Mittags 10 Uhr und den darauf folgenden Tag wird das zur Versteigerung des verstorbenen Hrn. Pfarrers Mundesberger von Laimering gehörige Getreide, Wäsche, Haus- und Baumannsfahrnisse, Holz u. öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Friedberg den 18. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Den lebigen Pürschen Kaspar Lohner, Joseph Gätner und Faver Adelsburger von Landern, ist der Wirthshausbesuch im diesseitigen Gerichtsbezirke auf ein halb Jahr lang durch Beschluß vom 4. Nov. d. J. verboten. — Michach den 9. Dezember 1852.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Es hat sich bisher der Unfug dahier eingeschlichen, das Holz auf öffentlichen Plätzen in und außer der Stadt aufzustellen.

Dieses wird in Zukunft bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten, mit dem Bemerken, daß das bereits aufgestellte Holz binnen 14 Tagen bei gleicher Strafe zu entfernen ist, da gegenwärtig zur Umräumung des Holzes im städtischen Holzgarten Gelegenheit geboten ist.

Michach den 18. Dezember 1852.

Stadtmagistrat Michach.

Kapfhamer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Montag den 27. Dezember d. J. und am darauffolgenden Tage werden im Pfarrhofe zu Todtenweis verschiedenes Hausgeräthe und Baumannsfahrnisse, insondes 3 Zugpferde, 7 Kühe, 10 Stück Jungvieh, 2 Schaaf, 2 Schweinmütter und 2 Frischlinge, 4 Dekonomie-Wägen, 1 Berner-Wägelchen, 1 Chaise, 2 Pflüge und 2 Eggen, Pferdegeschirre, 1 Roth- und 1 Rennschlitten, dann circa 250 Zentner Heu und Grummet, circa 60 Schober Stroh von allen Getreidegattungen, fernor 30 bis 40 Schäffel Getreide nebst verschiedenen andern Gegenständen gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbietenden versteigert, wozu hiemit eingeladen wird.

Der Anfang der Versteigerung ist jedesmal früh 9 Uhr.

Verichtigung.

In dem Ausschreiben des k. Landgerichts Michach vom 2. Dezember 1852, die feuergefährlichen Gebäude betr., (Wochenblatt Nr. 49) haben sich Druckfehler eingeschlichen, und zwar:

Zu der ersten Klasse gehören auch noch Bäckereien, und statt Delsiedereien muß es heißen Dels-Raffinerien; und bei der zweiten Klasse muß es statt Saucenschnidereien, Feinschnidereien heißen.

Gefundenes.

Ein Goldstück wurde gefunden. Von wem? sagt die Redaktion d. Bl.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 18. Dezember 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	201	190	11	18	30	17	31	16	22	3330	58	—	28	—	—
Korn	105	105	—	15	43	15	12	14	32	1596	3	—	34	—	—
Gerste	156	156	—	9	18	8	52	8	35	1383	33	—	12	—	—
Haber	336	336	—	5	30	5	15	5	6	1764	59	—	3	—	—
Summa	798	787	11							8074	39				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vfd.	Loth.	Cent.	Thail.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	2	1	Mundmehl	6 2
Kuhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	5	—	2	Semmelmehl	5 2
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	3 1/2	Schönmehl	4 2
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	—	7	3	3	Nachmehl	3 2
Kalbfeisch	11	Halbagen Laib	—	18	3	—	Roggenmehl	4 —
Schaffelfeisch	9	Bagen Laib	1	5	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	3 2

Viktualien-Preise für Friedberg und Vechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vfd.	Loth.	Cent.	Thail.	Mehl, pr. Vierling.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—	Keines Mundmehl	— 50
Kuhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	Semmelmehl	— 42
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl	—	13	2	—	Geringeres Mehl	— 34
Schweinefleisch	15	Vierkreuzer Roggl	—	27	—	—	Nachmehl	— 26
Kalbfeisch	11	Bagen Laib	—	31	—	—	Nachmehl	— 35
Schaffelfeisch	9	Halbkreuzer Laib	1	30	—	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im künigl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.						
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht.					
	Megen.		Vierling.		Mahl.			Pfund.	Loth.	Cent.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	Halbkreuzer Semmel	—	2	—			
Semmelmehl	2	48	—	42	—	10 ¹ / ₂	Kreuzer Semmel	—	4	—			
Geringeres Mehl	2	16	—	34	—	8 ¹ / ₂	Zweikreuzer Roggl	—	14	—			
Nachmehl	1	44	—	26	—	6 ¹ / ₂	Vierkreuzer Roggl	—	28	—			
Nachmehl	2	32	—	38	—	9 ¹ / ₂	Bagen Laib	1	—	—			
							Halbkreuzer Laib	2	—	—			

Auswärtige Schrammen-Preise.

München 11. Dezbr. Augsburg 17. Dez. Schrobenhausen 16. Dezbr. Rain 11. Dezbr. Friedberg 16. Dezbr.

Ort der Schranne.	Zeesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München . . .	—	—	—	—	19 41	—	—	17 15	—	—	11 9	—	—	5 21	—
Augsburg . .	—	—	—	19 13	18 13	16 25	16 24	15 51	13 18	10 18	9 54	9 15	5 39	5 24	5 3
Schrobenhausen	—	—	—	18 19	17 9	15 54	15 23	14 9	13 38	9 25	9 3	8 52	5 12	4 39	4 15
Rain	—	—	—	20 10	17 16	16 9	15 56	15 20	14 14	8 54	8 27	8 —	—	4 37	4 18
Friedberg . .	6 26	5 52	5 17	19 3	18 20	17 38	16 32	16 9	15 47	9 30	9 18	9 5	5 10	5 29	5 17